

1
Landgericht Hamburg

Amtsgericht: 48 0259116

Urteil

THE NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtstreit

des Herrn Henning Gressel,
Meiner Stieg 3, 22119 Hamburg

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Florian Grottel,
Kaufmannplatz 11 20452

Hamburg,

gegen

Herrn Arno Meuselwitz,

2

Weidengweg 25a, 22177
Hamburg,

- Beklagter -

Prozeßentscheidung:

Rechtsanwältin Uta Hartlweich,
Gewissgasse 2, 20099 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 8 - durch den
Richter am Landgericht Müller
als Geschöpfer aufgrund der
widrigen Verhandlung vom
10.11.2016 für Recht er-
kannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des

Rechtfertigungs-
fragen.

3. Das Objekt ist un-
sichtlich den Kosten
gegen Sicherheits-
leistung in Höhe von
110 Prozent des je-
weils zu versteckenden
Betrag vorläufig
vollstreckbar.

✓

4 Tatbestand

Der Kläger beglebt die Erfüllung der Unzulässigkeit der Zwangs vollstreckung durch den Beklagten aus zwei notariellen Urkunden sowie die Vereinbarung der auch diese beiden Urkunden.

Die Parteien vereinbarten, im Jahre 2010, dass der Beklagte dem Kläger aus freundchaftlicher Verbindung ein Darlehen in Höhe von 350.000 Euro zur Verfügung stellen würde, damit der Kläger hiermit das nötige Eigenkapital für ein Baudarlehen zur Errichtung eines Grundsteinvertriebs aufbringen könnte.

Dazu ließ der Kläger am 20.02.10,

wie mit dem Schließen vereinbart,
vor dem Notar Dr. Payer die Reste-
lung einer brieflosen Grundschuld
zugunsten des Beklagten über einen
Betrag von 350.000 Euro nach
Zinsen an dem von ihm ehemalig
besaß Grundstück veranlaßt.
In der Abrechnung rügt sich der
Kläger scheidl wegen des gerichtlich
festen Auspruches als auch wegen
einer Verfallsfrist dieser Abrechnung
übernommene peinliche
Haftung für den Vertrag der
Grundschuld und zinsen
der sofortigen Zwangsvollstreck-
ung, bezogen auf die perso-
nelle Haftung in sehr ge-
sauktes Vermögen.

Der Kläger händigte daraufhin
dem Beklagten eine vollstreckbare

Aufklärung dieser Urtasse aus
Mit Schreiben vom 06.06.2016
forderte der Beklagte den Kä-
ger auf, den Betrag von 350.000
Euro abzuzuehren bis zum 29.02.
2016 zu zahlen und drohte an,
bei erfolglosem Ablauf dieser
Frist, die sofortige Zwangsvollstreck-
ung aus den verschiedenen Haft-
fugeübernahmen zu betreiben.

besser
später den
Parkertrag
zusammen-
gefasst
davonheben

Der Käger behauptet diesbezüg-
lich, dass der Beklagte ihm den
ausvisierten Parkbelebungsbeitrag we-
nigstens ausgezahlt habe.
Zudem habe der Beklagte ihm
zugesagt, die drei Gegenständ-
liche notarielle Urkunde herau-
zugeben.

Haus

Der Weiters besteht zwischen den Parteien Streit über dielich einer weiteren notariellen Urkunde, aus der der Zecklage die Zeug vollstreckung in das persönliche Vermögen des Wüges androht.

Dem liegt zugrunde, dass der Zecklage in den Jahren 2011 bis 2014 beruflich oft im Ausland tätig war und daher ~~gut~~ einen guten Bekannten des Zecklages, Frau Carina Weber mit notarieller Urkunde vom 19.01.14 Gewaltthwacht unter Bedeckung von drei Verjährungen des § 181 TGB erteilte.

Der Zecklage kann Frau Weber die Befugnis einer sämtlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen verbindlich durchzuführen, wobei sich der Umfang der Vertra-

fungsmacht des Betriebes auch auf
die Verwaltung des Vermögens
des Beklagten einfließte.

Am November 2012 vereinbarten
der Kläger und Frau Weber,
die auch eine gute Bekannte
des Klägers war, dass der Kläger
nach außen hin als Käufer
eines Grundstücks und Dorf-
lehrersechtes eines von Beklagten
verfassten durch Frau Weber,
gewohnten Darlehen auf-
zutragen würde.

Dabei waren sich der Kläger
und Frau Weber einig, dass der
Kläger nur lediglich seinen
Name weitertragen würde, ihm
aber keine ~~Rechte~~ die Verpflich-
tungen treffen sollten und
der Kläger auch nicht mit
seiner Vermögen an der Ab-

wichtigung der Verträge bestellt
sein sollte.

Dem lag zu grunde, dass eigent-
licher Profitor dieser Geschäfte
die Nebenfolgen der Frau
Wiser, Frau Jonathan Groß
wurden sollte.

Dieser bestichtigte, ein bestan-
der Grundstück zu erwerben,
ohne aber über entsprechende
finanzielle Mittel zu verfügen.

Dabei war es Herrn Groß nicht
gelungen, einen Kredit für die
Finanzierung des Grundstücks-
eigentums ~~zu erhalten~~ bei einer
Bank zu erhalten.

Dude hatte es sich ~~auch~~ bei
dene Teltagten persönlich bewusst
anhand eines Vergleichs mit einem
Kredit berechnet, den der Teltagte
stets in Hinsicht auf die

unterschiedenden Gründen der
Herrn Groß abgelehnt hatte.

Daher verlangte der Kläger am
03.11.12 mit Frau Weber als
Vertreterin des Beklagten ein
Darlehen in Höhe von 700.000,-
EUR, das unmittelbar
abzugsbereit an Herrn Groß
ausgezahlt wurde.

Der Kläger unterzeichnete
am 12.12.2012 den handelsüblichen
Kaufvertrag über das Grundstück,
dessen Kaufpreis von Herrn Groß
gezahlt wurde.

Zur Absicherung des Kredits
ließ sich der Beklagte wiederum
wiederum durch Frau Weber,
eine Grundschuld mit einem
Nominalwert von 700.000,-
EUR bestellen und der Kläger

Notari
dr. Weiß

unterwarf sich der sofortigen
Zwangsvollstreckung in das Grund-
stück und übernahm auch die
dieser notariellen Urkunde
die persönliche Haftung für den
Abtrag des Grundstücks und
unterwarf sich deswegen der
sofortigen Zwangsvollstreckung
in seine gesuchte Vermögen.

Der Abtrager wurde Anfang 2013
als Eigentümer des Grundstücks
in das Grundbuche eingetragen.

Dies war mit Herrn Groß
entsprechend

mit Herrn Groß vor vereinbart
worden, das dieser später nota-
riell als Eigentümer des Grund-
stückes beurkundet werden
sollte, was es jedoch nicht

kau.

Mit Schreiben des Reklagte am
03.04.2015 erklärte dieser gegen-
über dem Käfer die Widrigkeit
des Darlehen und drohte mit
Schreiben vom 20.05.16 die
Zwangsvollstreckung in das per-
sönliche Vermögen des Käfers
an.

der ist
unrechtmäßig!

Der Käfer behauptet, dass
evidentermaßen unrechtmäßig gewesen sei,
dass er lediglich per formen
als Vertragspartner des Reklag-
ten nach außen hin zu Gschäf-
tigung treten solle. ~~Er sei~~
Er ist der Meinung, dass ihm
selbst keines förmliche Rechte
oder Pflichten treffen

Der Wäger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung
des Zehlagentaus der Ur-
kunde des Notars Dr. Her-
mann Fack vom 20.03.
2010 (UR-Dr. 1510) wodurch
unrichtliche steuerliche
lichen Haftungsübernahme
des Wägers für unzulässig
erklärt.

2. der Zehlager wird veran-
taltet an den Zehlager die vol-
streckbare Ausfertigung der
Grundhuldbestellungsurkunde
des Notars Dr. Hermann
Fack vom 20.03.2010 (UR-Dr.
1510) herzugeben.

3. Die Zwangsvollstreckung
des Zehlagentaus der Ur-
kunde der Notar Dr.
Annette Weiß vom

17.12.2012 (UR-Dr. 619/12)
wird hierdurch der jetzige
statische Haftungsvertrag
des Klägers für unzulässig
erklärt.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuwehren.

Er behauptet hierdurch des
Streits um die Abrendie des Ho-
fes Dr. Baer, dass er dem Kläger
die Darlehenssumme von 350.
000,00 Euro auf Basis einer
privaten Silberbarfeier bei sich
zuhause unter übergeben habe.
Dies sei bei der Jahreswende
2009/2010 geschahen, bei der
die Parteien alleine im Wohn-
zimmer des Beklagten gewesen
seien.

Der Beklagte habe die Geldscheine

in eine alte Zeitung eingeworfen
und in einer Plastikflasche versteckt.

Sie hoffen das Geld zunächst ausgeschoben noch gewissermaßen gesäult, es anschließend wieder verpackt und der Käufer habe es in der Tüte aufgerollt und die Fäden doch zufällig verlaufen.

Haben neben sich die Parkettbänke auch etwas gewusst das es sich bei diesem Geld um das zu Achteln gestellte Darlehen ge hande

handelt solche und der Käufer habe sie vorher nicht bemerkt.

Haben neben auch die Kochre-
fleißer die Abrechnungen der Fleischhalle
und des Rückabfertigungsbüros des
01.01.2016 vorliegen wollen.

in welcher
Höhe?
Was wurde
verrechnet?

das ist
unstreitig!

noch die
zu
weitervertrag

Hinrichlich des Geschworenen
an die zweite Urkunde der
Notarlin so weit behauptet
der ~~Kläger~~, Beklagte, der
Kläger und Frau Weber hätten
gewusst, dass es kein Auftrag
als die Zeichnung gegeben
hätte.

Der Kläger replizierte auf den
Vorbrug des Beklagten Hinrichlich
dass der Auszahlung des Betrags
von 350.000,- Euro
dass es im Jahre 2009/2010 schon
nicht auf dem Silvesterfeier des
Beklagten anwesend gewesen sei,
so dass eine Zwangslieferung
dort nicht stattgefunden habe.
Vielmehr habe er den Jahresabschluss

17
d 2009 RUL auf einer Führ
bei seiner schwester Karin Raude
in Bremen verbracht.

In den mündlichen Verhandlung
vom 10.11.16 sind die Paragrafen
ganz klar so geschrieben
gewesen und es ist
gewiss schäfer worden durch
die Verneinung der Zeugin
Raude.

Menschlich des Gerichtes der
Anhörungen und der Vernei-
nung wird auf das Protokoll
der mündlichen Verhandlung
weisen.

Entscheidungsgrundsatz

Die Klage ist zulässig, aber ungegründet.

a.

Die Klage ist zulässig.

I. Hinsichtlich der Anklage zu 1) und zu 3) ist die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO erlaubt, da der Kläger weder vollrechtfertigt, da der Kläger weder vollrechtfertigt,

die Anwendungen gegen den fristlosen Anspruch geltend macht. Dazu beruft sich darauf, dass das ~~s~~ Wiesnichfeld des Antrags zu 1) das Darlehenserwerb nicht

ausgestellt worden sei und hinreichlich des Antrags zu 3) den die Verpflichtungen an den ~~Rechtsabseiter~~ ~~Rechtsabseiter~~

Darlehenserwerbung nicht vorliegen.

Bei den materiellen Umlaufrechten handelt es sich um solche des § 794 I Nr. 5 ZPO. Auf die gem. § 795 ZPO auch § 67 ZPO anwendbar ist.

Der Auftrag zu 2) ist als Leistungsbilanz gem. § 753 ZPO stützhaft, da der Käfer Wörner die Herausgabe der Umlaufrechte begeht. Dies kann zusammen mit § 67 ZPO geltend gemacht werden.

II. Das Landgericht Hamburg ist sachlich und öffentlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 11, 23 Nr. 1 GOVG, da die Ansprüche einen Wert von 5.000,00 Euro übersteigen.

Die öffentliche Zuständigkeit folgt aus §§ 97 II, 12, 13 ZPO, da der Käfer als Schuldner seines

§ 800 ∞ ?

Allgemeinen Gerichtsurteil im
Bereich des Landgerichts Hamburg
hat.

III. Der erforderliche Rechts-
schutzbedürfnis liegt vor.

Denn der Zeßtage hat bereits die
Vollstreckung ausgedroht und ihm
liegen bereits die Titel vor.

Wesentlich des Wagnauftrags zu
2) besteht Rechtfertizierung

des Wagns, da der Zeßtage es auf
sich bei erfolgreicher Ausübung zu

1) die vollstreckbare Verfertigung
der Urkunde behalten dürfte und
woraus weiter auswirklich
vollstreckbar könnte.

✓ Vollstreckungsbedürfnis
und der Zeßtage
Vollstreckungsfähiger
ist.

IV. Prozeßführungsbedürfnis
liegt vor, da der Wagen

B.

Die Verbindung der Aufgabe in
einer Wage ist als objektive
Wagnsauftrag gem. 260 ZPO

zulässig, da sie sich gegen denselben
Beschuldigten wendet, das Landgericht
Hamburg für alle zuständig und
dieselbe Prozeßart zulässig ist.

c.

Die Klage ist unbegründet, da der
~~Kläger die geltend~~
die von Kläger geltend gemachten
Gewendungen nicht greifen
und ihm kein Anspruch auf
Haftung der vollstreckbaren
Auseinandersetzung der Grundschuld-
bestellungsaufende des Urtags
do. Da er nicht zusteh.

I. Der Antrag zu II ist un-
begründet, da der Kläger den
Zweis der von ihm geltend
gemachten Gewendung gegen

den kürzesten Anspruch nicht gelungen ist.

~~Denn die~~

der Anwand des Klägers, dass der Vertrag der Täufchen niemals ausgeahrt habe und die Urkunde damit gegenübergestellt sei, stellt einen Beweisdrohungs beschwirrung einer Auktionshauswand gem. § 223 BGB dar.

Diesen Anwand kann der Kläger auch gegen die Erklärung der persönlichen Haftungsübernahme geltend machen. In der notariellen Urkunde vom 26.03.2010 gefundene Maßnahmen.

~~Denn bei dieser Erklärung,~~ der Kläger übernimmt die persönliche Haftung für den Tatbestand der Anwartschaft.

Welch Zweck stellt ein abstraktes Schuldauverhältnis gem. §§ 781, 780 BGB dar?

gem. §§ 780, 781 BGB dar?

Dann es handelt sich bei dieser Erklärung um einen einseitig verpflichtenden, abstrakten Vertrag, mit dem der Käfer eine selbstständig, von dem zugewandt liegenden ~~der Käfer~~ Kaufverhältnis losgelöste Verpflichtung erlysst.

Überhaupt handelt es sich hier um ein abstraktes, bestätigtes Schuldauverhältnis und nicht um ein bausches, deklaratorisches Schuldauverhältnis, da hierdurch keine selbstständige Schuld begründet und nicht eine bestehende ledigliche bestätigt werden soll.

*nach dem Willen
der Parteien

Zwar können Einwendungen aus dem Grundgesetz, wie des Vertragsvertrags, dem Abschaffung Schuldaufrenkungs wegen der Abstimmbarkeit nur begrenzt entgegengesetzt werden.

Der Einwand, dass das abstrakte Schuldaufrenkungs durch Reihen eines Rechtsgrundes abgegeben wurde, kann jedoch dem Schuldaufrenkungs direkt entgegengestellt werden.

Allerdings ist es dem Kläger nicht gelungen, den fehlenden Rechtsgrund, dass die gesicherte Darlehensschuld mangels Auszahlung nicht entstanden ist, zur Überzeugung des Gerichts zu bewegen.

25.

Der Kläger trug hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast, da dies eine Grunderhebungssache im Sinne des § 767 ZPO darstellt.

Dieser Beweislast ist der Kläger nicht hinreichend nachgekommen, denn die

die von ihm getroffene Rechapeitung, der Beklagte habe das Darlehen in Höhe von 350.000,- 00 Cts nicht ausgezahlt, ist nicht bewiesen.

Das Führen des Beweises aus im vorliegenden Fall zunächst deshalb erforderlich, weil der Beklagte diese vom Kläger getroffene Rechapeitung substantiell bestritten hat, indem er die genauen Details der

nicht nur die Tatsache es „d“ der Verzahlung sondern auch

26.

im Rahmen
des schuldhaften
Durchgriffsrecht

detailliert dargelegt hat.

Der Kläger hatte daher seine Rechtfertigung, es sei keine Abschaffung so folgt, bedeutsame Weisheit an Silvester 2009, da er sich an diesen Tag bei seiner Schwester, der Zeugin Rauch aufgehalten habe und später aufgehalten habe, zu beweisen.

Die Rechtfertigung ist dabei dann bewiesen, wenn mit dem Gericht von ihrer Abschaffung überzeugt ist, dass dabei unerfüllbare Anforderungen zu stellen.

Heute genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erwischen und jede Mög-

27
lichkeit des Gegenteils nicht ausgeschlossen ist, ein für das praktische Leben brauchbares Maß von Gewissheit, der Zweifeln Schweißen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt, da das einzige vom Kläger angebotene Beweismittel, die Verneinung der Zeugin Raude gem. §§ 373 ff. ZPO, nicht den erforderlichen Maß an Gewissheit bei dem Gericht hergestellt hat.

Denn die Aussage der Zeugin war nicht positiv eilig und hat die getroffene Behauptung des Klägers gestützt, sondern nur vielmehr

unvergänglich, da sich die Zeugin Raudt auf Nachfrage des Gerichts und des Verteidigungstretters nicht mehr erinnern konnte, ob der Kläger Silber für 2008 bei ihr in Taschen verbracht oder nicht und sie diesbezüglich nicht sicher war.

Parteiantrag

Anderer Beweismittel zur Führung des Beweises hat der Kläger nicht angeboten.

II. Auch der Klagauftrag zu ziel unzulässig, da dem Kläger kein Anspruch auf Herausgabe der vollziehbaren Ausfertigung vorbereitet.

An solchen Aussprache ergibt sich nicht aus § 321 BGB

analog, da die Zwangsvollstreckung
des Urteils nach dem
Auftrag zu e) nicht für uner-
lässig erachtet wird und die
Forderung auch nicht von Auftrag
an nicht bestanden hat oder
vollständig verloren ist.

Auch fehlt dem Kläger ein He-
rausgabeauspruch nicht aus
einer Frist zwischen ihm und
dem Beklagten geöffneten Ver-
einbarung hinzu zu.
Dieses Einigkeitsurteil des Klägers
bereits nicht hinreichend schlüssig
vorgetragen, da es nach un-
serem Teststreit einer solchen
Abrede durch den Beklagten
nicht die erforderlichen Tat-
sachen zu dieser Vereinbarung
darlegen konnte, die die geltend
gewandten Rechte als in der

Person des Klägers aufzuhören
eigentlich lassen!

III. Auch der Klagantrag zu 3)
ist unbegründet, da der ~~Art~~ vom
Kläger geltend gemachte An-
spruch auch hier nicht vorliegt.

Der Kläger hat geltend gemacht,
er selbst werde durch den Tarife-
hauptsvertrag nicht verpflichtet,
da dies von den maßgeblichen
Personen nicht der Verkäufer
geschäfte nicht gewollt sei.

Dieser Grund kann wie bei
dem Antrag zu 1) über § 242 BGB
auch gegen das abstrakte Schuld
auskunfts in den notariellen
Urkunde geltend gemacht
werden, wagt aber nicht.

Zwischen dem Kläger und
dem Beklagten, ~~vertraten~~ durch
Frau Weber, wurde am 03.11.12
ein wahrhafter Darlehenvertrag
geschlossen.

Der Beklagte wurde dabei erkannt
nach außen durch Frau Weber
gew. Sie ist ja verheiratet.
Denn die Voraussetzungen für
eine abstrame Stellvertretung
liegen vor.

Es handelt sich nicht um ein
unbefassliches Geschäft bei
dem die Stellvertretung unzulässig
ist, Frau Weber hat eine eigene
Willenserklärung abgegeben, die
Vertretung war offenkundig und
sie hatte mit der Generaldeklaration
und der eine wahre Vertra-
tungsmacht für.

auf der anderen Seite

handelte der Kläger als auftragende Stellvertreter des Herrn Groß und wird daher als zu eigenen Namen handelnde auftragbare Vertreterin allein beachtigt und verpflichtet.

Denn der Kläger handelte hierzu nicht unter seinem eigenen Rechtgeschäft zu seinem Namen, aber zu Interesse und für die Rechnung eines anderen, des Geschäftsmannes Herrn Groß, von dem der Kläger schloss sowohl den Darlehen- als auch deudaruf schriftlich zusammenhängenden Kaufvertrag zu seinem eigenen Namen ab und handelte hierbei zu Gute- nesse des Herrn Groß, da er selbst das befreifende Grund-

stück nicht erneutern wollte.
 Auch erfolgte dies auf Rech-
 nung des Herrn Groß, da dieser
 den Parkettbeschlag ausge-
 zahlt sollte und den Kauf-
 preis zahlte.

Dabei trat der Mäger auch
 nach außen für sich selbst auf.
 Er war handelte hier als sog.
 "Stellvertreter", der mittelbarem
 Vertreter ist, da er von Huko-
 wahn Herrn Groß vorgesetzten
 wurde, der das beabsichtigte
 Rechtsgeschäft in eigener
 Firma nicht ausführen konnte.
 vermerkt

Dieser zwischen dem Mäger
 selbst als mittelbarem Stellvertreter
 und den Tschlaghs, wofür durch
 Frau Weber geschlossene Dar-

Leihvertrag ist auch nicht nach § 17 IV BGB wichtig, da es sich hier nicht um ein Betriebsgeschäft handelt.

Rein des Geschäfts war rechtlich gewollt und die Parteien wollten die vereinbarten Rechtsfolgen gerade erzielen lassen.

Auch ist der Vertrag nicht gem. § 134 BGB als Abnehmungs geschäft wichtig, da das Ziel des Geschäfts als solches nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

D.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 I 1220.

35.
Die Entscheidung über die von
längige Vollstreckbarkeit beruhet
auf BGH S. 1, 2 2001.

Beschluss: Der Streitwert
wird auf 1.050.000,00 Euro
festgesetzt, da dies gem. § 280
der Wert des Neubetrags
der ausgeöffneten vollstreckbaren
Abrechnung eine Rücksicht auf
ihre Realisierbarkeit ist.

Rechtsmittel gegen den Streit-
wertbeschluss: Beschwerde
gem. § 68 GKG

[Eine Rechtsbehelfsbefreiung
ist gem. § 232 S. 2 BGB nicht er-
fordernötig.]

[Unterschrift]

Richter am Landgericht Münster

Der Tatbestand enthält die wesentlichen Angaben. Der Aufbau überzeugt jedoch nicht. Sie können anstatt eines chronologischen Aufbaus im unstreitigen Teil nach den beiden Sachverhaltskomplexen trennen. Anschließend müssen die jeweiligen Parteivorbringen aber zusammengefasst dargestellt werden. Eine Replik nach dem Beklagtenvortrag ist nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich. Hier kann die Behauptung, der Kläger sei zum Zeitpunkt der von dem Beklagten behaupteten Darlehensübergabe an einem anderen Ort gewesen, unproblematisch vor den Anträgen mitgeteilt werden. In beiden Parteivorbringen werden unstreitige Tatsachen als streitig mitgeteilt (siehe Anmerkungen). Wenn Sie im Beklagtenvorbringen mitteilen, die konkreten Bedingungen des Darlehens seien vereinbart worden, müssen Sie den Vortrag vollständig darstellen (Was wurde vereinbart?)

Die Zulässigkeit wird mit guten Gründen angenommen.

Die Begründetheit ist gelungen. Die Ausführungen zur Beweislast bei Antrag 1) überzeugen. In der Beweiswürdigung hätten noch die Parteianhörungen angesprochen werden müssen. Der Herausgabeanspruch Antrag 2) wird mangels Substantiierung zutreffend abgelehnt. Bei Antrag 3) wird gut vertretbar ein Strohmanngeschäft angenommen.

Vollbefriedigend (11 P)

Stein M. u. 26